

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs (Zubereitung) und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Bezeichnung	GUSSFIX - HAF
-------------	---------------

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs (Zubereitung) und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendungszweck	Hohlraumfreier Asphalt mit mineralischen Zuschlagsstoffen
------------------	---

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Herstellerin / Lieferant	EUPHALT AG Hagenaustrasse 34 4056 Basel
Telefonnummer	+41 61 322 66 88
E-Mail-Adresse der zuständigen Person	jean-pierre.robin@euphalt.ch

1.4 Notrufnummern

Notrufnummer der Herstellerin	+41 61 322 66 88, Telefonnummer ist nur während den Bürozeiten erreichbar (Mo - Fr, 08.00 - 16.00 Uhr).
Medizinische Auskünfte: Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum	Notfallnummer: 145 Aus dem Ausland: + 41 44 251 51 51

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs (Zubereitung)

Einstufung gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien	---
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	Nicht eingestuft gemäss 1272/2008 (CLP/GHS) Der volle Wortlaut der aufgeführten H-Sätze ist in Abschnitt 16 zu finden.
Wichtigste schädliche Wirkungen	--- Siehe auch Abschnitte 9 bis 12 dieses Sicherheitsdatenblatts.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme	--- ---
Signalwort	---
Gefahrenhinweise (H-Sätze)	---
Sicherheitshinweise (P-Sätze)	---
Gefahrenbestimmende Komponenten zur Etikettierung	---

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

Ergänzende Informationen

2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Produkt (eine Zubereitung).

3.2 Gemische (Zubereitungen)

Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen:

Gefährlicher Inhaltsstoff	CAS-Nr.	EG-Nr.	Gehalt [%]	Einstufung
				VO (EG) Nr. 1272/2008
Bitumen	8052-42-4	232-490-9	50-100%	Nicht eingestuft

4. Erste - Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste - Hilfe Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Selbstschutz der Ersthelfer beachten. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden. Bei unregelmässiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Nach Einatmen	Nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten im Unglücksfall Betroffene(n) unter Selbstschutz an die frische Luft bringen. Nach schwerwiegender Einwirkung Arzt hinzuziehen. Ärztliche Hilfe aufsuchen, wenn sich Symptome zeigen oder Atemschwierigkeiten auftreten. Allfällige Anzeichen/Symptome müssen symptomatisch behandelt werden
Nach Hautkontakt	Kontaminierte Kleidung ausziehen. Sofort gründlich mit viel Wasser und Seife abwaschen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Falls das Produkt durch die Wärme mit der Haut verklebt ist: Erstarrtes Produkt nicht von der Haut abziehen oder versuchen den betroffenen Bereich zu reinigen. Arzt aufsuchen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

Nach Augenkontakt	Sofort mind. 15 Minuten bei gespreizten Lidern mit viel Wasser ausspülen. Sofort Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken	Viel Wasser in kleinen Schlucken trinken (Verdünnungseffekt). Kein Erbrechen herbeiführen (die Entscheidung ob Brechreiz ausgelöst werden soll oder nicht, soll vom Arzt getroffen werden). Sofort Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Nicht untersucht bzw. festgelegt, aus der kontaminierten Zone entfernen und symptomatisch behandeln.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sind Hautareale betroffen, die dekontaminiert werden müssen oder muss mit der Haut verbundenes Produkt abgelöst werden, kann warmes medizinisches Paraffin zum Ablösen benutzt werden. Alternativ ist die Verwendung einer Lösung dieses Paraffins in Wundbenzin möglich. Nach jeder Behandlung ist sorgfältiges Nachwaschen mit Wasser und Seife notwendig. Andere Lösungsmittel sollten wegen möglicher zusätzlicher Hautschädigung nicht benutzt werden.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel, Sand oder Kohlendioxid verwenden.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel	Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch (Zubereitung) ausgehende Gefahren

Bei Brand können folgende gefährliche Zerfallsprodukte entstehen: Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Schwefeloxide, Stickstoffoxide (NOx), dichter & schwarzer Rauch, reizende/ätzende sowie brennbare und/oder giftige Schwelgase entstehen. Entstehung von polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen und festen Flugpartikeln möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung	Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) tragen. Bei massiver Schadstofffreisetzung bzw. -entwicklung dichtschiessenden Chemie-Schutzanzug verwenden.
Weitere Angaben	Gefährdete Behälter mit Sprühwasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Für ausreichende Rückhaltemöglichkeit des Löschwassers sorgen.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

Nicht für Notfälle geschultes Personal:

Den Gefahrenbereich feststellen und diesen absperren. Für angemessene Lüftung sorgen. Nicht geschützte Personen fernhalten. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung und Schutzkleidung verwenden. Bei Entwicklung von Aerosolen oder Dämpfen Atemschutz (ABEK2-P3) verwenden.

Einsatzkräfte:

Den Gefahrenbereich feststellen und diesen absperren. Für angemessene Lüftung sorgen. Nicht geschützte Personen fernhalten. Kontakt mit Augen, Haut und Kleidung vermeiden. Schutzausrüstung und Schutzkleidung verwenden. Bei Entwicklung von Aerosolen oder Dämpfen mindestens Atemschutz (ABEK2-P3) verwenden.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Austrittsstelle abdichten, falls dies gefahrlos möglich ist. Das Eindringen in die Kanalisation, oberirdische Gewässer und in das Grundwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Geeignete Verfahren zur Hinderung der Ausbreitung	Einrichten von Sperren, Abdecken der Kanalisation. Abdichtungsverfahren.
Geeignete Verfahren zur Reinigung oder Aufnahme	Produkt eindämmen (z.B. mit Sand oder Erde), auskühlen und erstarren lassen und mechanisch aufnehmen. Abfall zusammenschaufeln und in geeignetem Behälter gemäss lokalen gesetzlichen Bestimmungen zur Entsorgung bringen (siehe Abschnitt 13).
Ungeeignete Verfahren	Grössere Mengen nicht mit Wasser fortspülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch Abschnitte 8 (Persönliche Schutzausrüstung) und 13 (Entsorgung).

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise für sichere Handhabung	Ausreichende Lüftung des Arbeitsplatzes sicherstellen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Staub und Aerosolbildung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Produkt soll so transportiert und verarbeitet werden, dass kein Verbrennungsrisiko besteht.
Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz	Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brand- und Explosionsschutzes. Gussasphalt HAF nicht über 250°C erhitzen.
Allgemeine Hygienemassnahmen	Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Behälter fest verschlossen halten und an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren.
Weitere Angaben zu Lagerbedingungen	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Zusammenlagerungshinweise	Nicht zusammen mit starken Oxidationsmitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Nur für bestimmungsgemässen Zweck gemäss Bedienungsanleitung verwenden.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten (Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswerte; MAK-Werte)	Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss Suva-Grenzwertliste (Suva-Publikation Nr. 1903, Januar 2014): <u>Bitumen</u> , CAS-Nr. 8052-42-4. MAK-Wert = 10 mg/m ³ . Krebserzeugender Stoff Kategorie 3, Hautresorbtiv
--	---

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in Räumen.
Hygienemassnahmen	Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/ Gesichtsschutz tragen. Benutzte Arbeitskleidung sollte nicht ausserhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Augen, Haut und Schleimhaut vermeiden. Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort wechseln und erst nach der Reinigung wieder verwenden. Hände vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produkts waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Schutzbrille mit Seitenschutz tragen. Einrichtung zur Augenspülung bereitstellen (z. B. Augenspülflasche mit reinem Wasser). Zum Augenschutz Equipment verwenden, das nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder EN 166 (EU) geprüft und zugelassen wurde.
Hautschutz	Handschutz: Mit Handschuhen arbeiten. Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden. Eine geeignete Ausziehmethode benutzen (ohne die äussere Handschuhoberfläche zu berühren), um Hautkontakt mit diesem Produkt zu vermeiden. Entsorgung der

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

	kontaminierten Handschuhe nach Gebrauch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Händewaschen und trocknen. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen. Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer). Es ist zu beachten, dass die tägliche Gebrauchsdauer eines Schutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z. B. Temperatur) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann. Geeignet für die Heissverarbeitung sind folgende Handschuhe: Wärmeisolierende Handschuhe (z.B. Leder) mit Stulpen. Wird das Produkt bei Raumtemperatur gehandhabt so eignen sich: Wärmeisolierende Handschuhe (z.B. Leder) mit Stulpen Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm) Ungeeignet wegen der thermischen Belastung oder zu geringer Durchbruchzeit sind folgende Handschuhe: Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm) Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden) Polychloropren - CR (0,5 mm) Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm) Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm) Völlig ungeeignet sind Stoffhandschuhe. Diese Empfehlungen beruhen ausschliesslich auf der thermischen und chemischen Verträglichkeit. Je nach Anwendung können sich unterschiedliche Anforderungen ergeben. Daher sind zusätzlich die Empfehlungen des Lieferanten zu berücksichtigen. Körperschutz: Körperschutz gemäss dessen Typ, gemäss Konzentration und Menge der gefährlichen Stoffe und gemäss jeweiligem Arbeitsplatz auswählen. Bei der Arbeit mit heissem Material Schutzkleidung tragen: hitzebeständige Overalls (mit Hosenbeinen über den Stiefeln und Ärmeln über den Handschuhstulpen), hitzebeständige, leistungsfähige, rutschfeste Stiefel. Sicherheitsstiefel mit hitzebeständigem Unterbau verwenden. Overalls sollten nach der Arbeitsschicht gewechselt und bei Bedarf gereinigt werden, um ein Übertragen des Produktes auf die Kleidung oder Unterwäsche zu vermeiden. Für Be/Entladearbeiten mit heissem Produkt: Sicherheitshelm mit integriertem Vollgesichtvisier und Nackenschutz.
Atemschutz	Bei unzureichender Lüftung Atemschutz-Filtergeräte gemäss EN 136 oder EN 140 mit Gasfilter AB-P2 verwenden. Bei hohen Konzentrationen und unklaren Verhältnissen nur umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät (Isoliergerät) einsetzen.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

	Wenn nach der Gefährdungsbeurteilung ein luftreinigender Atemschutz erforderlich ist, muss eine Vollmaske mit Vielzweck-Kombinations-Filter (US) oder mit Filtertyp ABEK (EN 14387) zusätzlich zu den technischen Maßnahmen verwendet werden. Ist das Atemschutzgerät die einzige Schutzmaßnahme, ist ein Umluft unabhängiger Atemschutz mit Vollmaske zu verwenden. Atemschutzgeräte und Komponenten verwenden, die nach entsprechenden staatlichen Standards wie NIOSH (US) oder CEN (EU) geprüft und zugelassen wurden.
Thermische Gefahren	Wenn das Produkt warm gehandhabt wird, sind die Schutzmassnahmen entsprechend anzupassen (höherer Dampfdruck und vermehrte Aerosolbildung).
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	Bei offenem Umgang ausreichende Lüftung sicherstellen.
Zusätzliche Hinweise	Die Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten der Schutzausrüstung ausgewählt werden. Die Wahl der persönlichen Schutzausrüstung soll auf einer Einschätzung der Leistungseigenschaften der Schutzausrüstung beruhen in Bezug auf die auszuführenden Aufgaben, die Anwendungsdauer und die Gefahren und/oder möglichen Gefahren, die während des Einsatzes auftreten könnten. Im Einzelfall kann auf Basis der individuellen Gefährdungsbeurteilung (z.B. bei offener Handhabung) eine abweichende, höherwertige Persönliche Schutzausrüstung erforderlich sein.

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen	Aggregatzustand: fest bei Raumtemperatur, viskos bei Verarbeitungstemperatur Farbe: schwarz
-----------------	---

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

Geruch	nach Bitumen
Geruchsschwelle	Keine Angabe
pH-Wert	Nicht ermittelt
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Nicht ermittelt
Siedepunkt / Siedebereich	> 320°C
Flammpunkt	> 300°C
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Dampf/Luftgemische bei Überhitzung insbesondere in geschlossenen Behältnissen möglich.
Obere / untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	nicht anwendbar
Dampfdruck	< 1 hPa (20°C)
Dampfdichte	nicht ermittelt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht ermittelt
Relative Dichte	ca. 2.0 – 2.5 g/cm ³ bei 25°C
Löslichkeit(en)	Nicht mischbar mit Wasser, teilweise löslich in einigen organischen Lösungsmitteln
Verteilungskoeffizient (n-Oktanol/Wasser)	nicht ermittelt
Selbstentzündungstemperatur	nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	nicht ermittelt
Viskosität	nicht ermittelt
Explosive Eigenschaften	nicht ermittelt
Oxidierende Eigenschaften	nicht ermittelt

9.2 Sonstige Angaben

Aggregatzustands-Wechsel: Gussasphalt ist ein thermoplastisches Material.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Siehe Abschnitt 10.3. Ein Kontakt des heissen Produktes mit Wasser führt zu einer plötzlichen Ausdehnung, da das Wasser zu Dampf wird.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen (Raumtemperatur) chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reaktion mit starken Oxidationsmitteln

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

10.5 Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Verbrennungsprodukte in Abschnitt 5 des SDB

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität	Keine Prüfdaten für die Mischung vorhanden. Bitumen , CAS-Nr. 8052-42-4. LD50 oral >5000 mg/kg (Ratte) LD50 dermal > 2000 mg/kg (Kaninchen) LD50 inhalativ > 94,4 mg/kg (Ratte; 4h) Datenquellen: Sicherheitsdatenblätter Hersteller.
Reizung	Nicht hautreizend. Heisses Produkt kann schwere Verletzungen der Haut und der Augen (ev. Erblindung) verursachen.
Ätzwirkung	Nicht ätzend
Sensibilisierung	Wirkt nicht sensibilisierend
Toxizität bei wiederholter Verabreichung	Nicht getestet
Karzinogenität	Es bestehen Hinweise auf eine karzinogene Wirkung durch Bitumen beim Menschen. Die Ergebnisse aus den Tierversuchen reichen jedoch nicht aus, um Bitumen konkret einzustufen.
Mutagenität	Es liegen Hinweise auf eine mutagene bzw. genotoxische Wirkung vor.
Reproduktionstoxizität	Keine bekannt.
Aspirationsgefahr	Auf Grund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

Sonstige Angaben

Das Produkt ist hautresorptiv. Photosensibilisierung möglich, welche zu weiteren Hautproblemen führen kann. Der Bitumen enthält geringe Anteile aus polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen. Diese sind im gebundenen Bitumen nicht bio-verfügbar. Sie können jedoch je nach Anwendung des Produkts bio-verfügbar werden.

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) gemäss CLP-Verordnung. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Einstufung/Kennzeichnung (siehe Abschnitt 2 dieses Sicherheitsdatenblatts) hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Keine Prüfdaten für die Mischung vorhanden. Aquatische Toxizität Inhaltsstoffe:

Bitumen, CAS-Nr. 8052-42-4.

Akut NOEC $\geq$ 1000mg/l Frischwasser (Fisch; 21 Tage), daher die Schlussfolgerung LC50 > 100 mg/l (geringe Toxizität).

Datenquellen: Sicherheitsdatenblätter Hersteller.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Obwohl alle Bestandteile von Bitumen eine log K_{ow} von höher als 6 aufweisen und deshalb möglicherweise bioakkumulativ sind, ist wegen der niedrigen Löslichkeit und dem hohen Molekulargewicht die Bioverfügbarkeit bezüglich Wasserorganismen begrenzt. Eine Bioakkumulation (Anreicherung in Organismen) ist nicht zu erwarten.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Substanz ist weder persistent, bioakkumulierbar noch toxisch (PBT). Diese Substanz ist weder hochpersistent noch hochbioakkumulierbar (vPvB).

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt darf nicht in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Entsorgung des Produktes

Die Anforderungen gemäss der technischen Verordnung über Abfälle (SR 814.600) sowie der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (SR 814.610) müssen erfüllt sein.

Abfall-Code gemäss Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1): 17 03 02

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

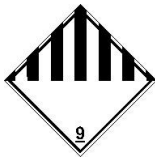
Version: -

Ersetzt Version: -

	Unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften einer Sonderabfallverbrennung zuführen.
Verunreinigte Verpackungen	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe oder von Sonderabfällen enthalten oder durch gefährliche Stoffe oder Sonderabfälle verunreinigt sind. Leergebinde vorzugsweise wiederverwenden. Kontaminierte Verpackungen sind wie das Produkt zu behandeln.
Zusätzliche Hinweise	Der Abfall-Code kann von den obigen Angaben abweichen. Nicht über das Abwasser entsorgen.

14. Angaben zum Transport

Landtransport gem. europäischen Übereinkommen über die intern. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) bzw. Ordnung für die intern. Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

14.1 Nummer	Bei Umgebungstemperatur kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften für: Strasse (ADR), Schiene (RID), Luft (ICAO-TI/IATA-DGR) und Schifffahrt (IMDG). Falls das Material > 100°C transportiert wird so fällt es unter die Gefahrgutvorschriften: UN 3257	
14.2 UN-Versandbezeichnung	Erwärmter flüssiger Stoff n.a.g. (Bitumen)	
14.3 Transportgefahrenklassen	9	
Klassifizierungscode	M9	
14.4 Verpackungsgruppe	III	
14.5 Umweltgefahren	Nein	
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender	Nein	
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC Code	Nein	
Nummer der Gefahr	99	
Gefahrzettel	9	 
Beförderungskategorie	3 (D)	

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

Begrenzte Menge (LQ)	0
Freigestellte Menge	E0
Tunnelbeschränkungscode	D
ICAO-TI/IATA-DGR	
Propper Shipping Name	Elevated temperature liquid n.o.s. (Bitumen)
Verpackungsanweisung (Passagierflugzeug)	Verboten
Verpackungsanweisung (Frachtflugzeug)	Verboten
Begrenzte Menge	Verboten
IMO	
EmS	F-A, S-P
Marine Pollutant	Nein

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Nationale Vorschriften Schweiz

Störfallverordnung, StFV (SR 814.012)	Unterliegt nicht der Störfallverordnung.
Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV (SR 814.81)	Keine besonderen Einschränkungen/Verbote bei bestimmungsgemässer Verwendung.
Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA (SR 814.610)	Hinweise zur Entsorgung siehe Kapitel 13 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Luftreinhalte-Verordnung, LRV (SR 814.318.142.1)	Ggf. Anhang 1 der LRV beachten (Allgemeine Emissionsbegrenzungen).
VOC-Verordnung, VOCV (SR 814.018)	VOC Gehalt: 0%
PIC-Verordnung, ChemPICV (SR 814.82)	---

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz, Suva-Nr. 1903	Hinweise zu Grenzwerten am Arbeitsplatz siehe Kapitel 8 dieses Sicherheitsdatenblatts.
Wassergefährdungsklasse (D)	WGK 1 – nicht wassergefährdend
Mutterschutzverordnung (SR 822.111.52)	Es ist gemäss Anforderungen der Mutterschutzverordnung sicherzustellen, dass die Exposition gegenüber Gefahrstoffen zu keinen Schädigungen für Mutter und Kind führt.
Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) Verordnung des EVD über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2)	Dieses Produkt ist bei Raumtemperatur keine gesundheitsgefährdende Substanz im Sinne der erwähnten Verordnung. Im Falle der Heissverarbeitung müssen die vom Produkt zusätzlich

Sicherheitsdatenblatt

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Schweizer Chemikalienverordnung SR 813.11



Handelsname: GUSSFIX - HAF

Erstellt am: 30.04.2015

Überarbeitet am: -

Version: -

Ersetzt Version: -

	ausgehenden Gefahren beurteilt und berücksichtigt werden.
--	---

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine Zubereitung; es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

16. Sonstige Angaben

Vollständiger Wortlaut der in Abschnitt 2 und 3 aufgeführten H-Sätze	---
Methode zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung gemäss Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	<u>GHS</u> : Einstufung gemäss Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Teil 2 (Physikalische Gefahren), Teil 3 (Gesundheitsgefahren) und Teil 4 (Umweltgefahren); konventionelle Methode.
Abkürzungen und Akronyme	SDB Sicherheitsdatenblatt. PBT Persistent, bioakkumulierend, toxisch. vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierend. CAS Chemical Abstracts Service. EKAS Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit. Suva Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft. ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse. GHS Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
Geeignete Schulungsgrundlagen	Dieses Sicherheitsdatenblatt und Produkt-Etikette.
Quellen der wichtigsten Daten zur Erstellung des vorliegenden SDB	Sicherheitsdatenblätter der enthaltenen Rohstoffe. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008. Verordnung (EG) Nr. 453/2010 Gestis Stoffdatenbank.
Überarbeitete Angaben im SDB im Vergleich zur letzten Version	Anpassung an GHS bzw. CLP-Verordnung.

Die vorstehenden Angaben entsprechen unseren Kenntnissen und Erfahrungen zum angegebenen Erstellungs- oder Überarbeitungszeitpunkt und beziehen sich ausschliesslich auf das anhand des Produktnamens/der Produktnummer eindeutig identifizierbare Produkt in seinem Lieferzustand. Im Fall von Verwendungen, die von den in Kapitel 1 angegebenen abweichen, oder wenn das Produkt mit anderen Materialien vermischt verwendet wird oder in einem Verarbeitungsprozess verändert wird, treffen die Aussagen des Sicherheitsdatenblatts möglicherweise nicht mehr uneingeschränkt oder gar nicht mehr zu. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte mit gleicher oder ähnlicher Bezeichnung.